

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AG) Managed PKI Services

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB Managed PKI) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden der Managed PKI (nachfolgend: ENDKUNDE) sowie der SwissSign AG, Sägereistrasse 25, 8152 Glattbrugg, Schweiz, (nachfolgend: SwissSign) betreffend die Nutzung der Managed PKI Dienstleistungen von SwissSign (nachfolgend: Managed PKI Dienstleistung).

Mit der Bestellung stimmt der ENDKUNDE den AGB Managed PKI zu.

### 2. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieser AGB Managed PKI sind nachrangig und in nachstehender, hierarchisch absteigender Rangfolge:

- a) Managed PKI Setup Agreement, nebst Anhängen
- b) SLA Zertifikatsdienstleistungen
- c) Zustimmung- und Zertifikatsnutzungserklärung im Falle weiterer aufgeschalteter Organisationen ausserhalb der ENDKUNDEN-Organisation

Die Formulare zum Managed PKI Setup Agreement und Zustimmung- und Zertifikatsnutzungsbedingungen, nebst Anhängen, sind unter <https://www.swissign.com/managedpki/mpki-service> in ihrer jeweils aktuellsten Form erhältlich.

Das SLA Zertifikatsdienstleistungen ist unter <https://www.swissign.com/sla> in seiner jeweils aktuellsten Form erhältlich. Änderungen werden dem ENDKUNDEN schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als genehmigt, sofern der ENDKUNDE nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als ordentliche Kündigung der zugehörigen Verträge. AGB des ENDKUNDEN sind mit der Bestellung ausdrücklich wegbedungen.

### 3. Dienstleistungsbeschreibung

Das Managed PKI Setup Agreement beschreibt die Managed PKI Dienstleistung und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien betreffend deren Nutzung.

SwissSign stellt ferner einen Kundendienst («Helpdesk» oder «Support») zur Verfügung. Dieser ist mittels Kontaktformular unter <https://www.swissign.com/kontakt> oder via E-Mail unter [helpdesk@swissign.com](mailto:helpdesk@swissign.com) erreichbar.

### 4. Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit richtet sich nach dem SLA Zertifikatsdienstleistungen.

### 5. Bestellung

Damit der ENDKUNDE die Managed PKI Leistungen nutzen kann, muss er die im Webshop [www.swissign.com](http://www.swissign.com) verfügbare Bestellung durchführen oder das ihm von SwissSign übermittelte Bestellformular vollständig und korrekt ausfüllen und (elektronisch) SwissSign zusenden. Das Managed PKI Setup Agreement zwischen SwissSign und dem ENDKUNDEN und andere notwendige Beilagen sind dann vollständig und korrekt bei SwissSign rechtsgültig unterzeichnet nachzureichen.

Weitere Organisationen des ENDKUNDEN können durch Bestellung und Einreichung einer Zustimmung- und Zertifikatsnutzungserklärung („Erklärung“) durch den ENDKUNDEN für seine Managed PKI eingetragen werden. Diese Erklärung muss von der weiteren Organisation ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet sowie von den zugehörigen Beilagen begleitet sein. Der ENDKUNDE verwendet hierzu immer die aktuelle Zustimmung- und Zertifikatsnutzungserklärung, die SwissSign unter <https://www.swissign.com/managedpki/mpki-service> bereitstellt.

SwissSign steht es frei, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der ENDKUNDE meldet Änderungen von Parametern in seiner Managed PKI SwissSign mit entsprechenden Änderungsanträgen und nutzt hierfür das aktuelle Änderungsformular im Managed PKI Bereich des Webshops.

Der ENDKUNDE kann im Rahmen der Managed PKI die jeweils im Onlineshop von SwissSign ([www.swissign.com](http://www.swissign.com)) angebotenen Codesigning, SSL und Personenzertifikate (ohne hardwaregebundene Zertifikate) bestellen. Entsprechend der Bestellung konfiguriert SwissSign die Managed PKI für den ENDKUNDEN.

Der ENDKUNDE kann sich bei der Bestellung durch von SwissSign autorisierte Partner vertreten lassen.

### 6. Inkrafttreten, Dauer, Kündigung, Wirkung der Kündigung im Allgemeinen

Der Vertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch SwissSign zustande. Die Bestellung gilt als verbindlich mit dem Eintreffen des Managed PKI Setup Agreements, oder spätestens 30 Tagen nach Eingang der Bestellung. Die Vertragslaufzeit beginnt am Ende des Folgemonats nach Bestellung. Bis zur Einreichung des Managed PKI Setup Agreements bei SwissSign kann der ENDKUNDE bis zu 30 Tage nach Bestellung vom Vertrag zurücktreten.

Der Vertrag wird für die in der Bestellung festgelegte Erstvertragslaufzeit abgeschlossen. Die Erstvertragslaufzeit beginnt immer am ersten Tag des Monats nachdem die Managed PKI bestellt wurde. Ohne Kündigung spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit wird der Vertrag automatisch um eine weitere einjährige Vertragslaufzeit und für das gleiche Volumen verlängert, sofern dieses nicht vorab reduziert wurde. Bei Verlängerung gelten die Konditionen des bestehenden Vertrages, vorbehältlich der Anpassung der Preise an den Konsumentenindex der Schweiz durch SwissSign oder die Neufestsetzung der Preise durch SwissSign unter Berücksichtigung der Marktsituation und sofern keine Änderungsbestellung nach neuen Konditionen erfolgte. Mit einer Änderungsbestellung werden, sofern nicht anderweitig vereinbart, immer die neuesten Vertragskonditionen anerkannt. Bei einer Änderungsbestellung können die Treuerabattparameter der Erstvertragslaufzeit wieder eingegeben werden.

Der Vertrag kann von jeder Partei schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Mit Beendigung des Vertrags erlischt die Zugriffsmöglichkeit auf die Managed PKI. Aktive Zertifikate werden zurückgezogen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar machen;
- die Verletzung der Pflichten dieses Vertrages;
- wenn es SwissSign aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist, ihren Pflichten nach diesem Vertrag nachzukommen;
- die amtliche Publikation der Konkursöffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

Mit Beendigung des Vertrags erlischt die Zugriffsmöglichkeit auf die Managed PKI.

Die Kündigung hat immer schriftlich zu erfolgen.

#### **7. Nutzung der Volumenlizenzen**

Managed PKI Services können für eine Vertragslaufzeit von einem oder mehreren Jahren und bis zu einem bestimmten Bestellvolumen gegen Vorauszahlung bezogen werden. Das Bestellvolumen entspricht der Summe der Multiplikationen der Stückzahl pro Zertifikatstyp mit dem Einzelpreis des jeweiligen Zertifikatstyps. Bis zur Höhe des Bestellvolumens können beliebige Zertifikate bezogen werden.

Nach Erschöpfung des Bestellvolumens kann jederzeit das Bestellvolumen durch eine Nachbestellung erhöht werden. Die Anzahl der nachbestellten Zertifikatslizenzen wird zum Zeitpunkt der Nachbestellung kumuliert mit der bestehenden Anzahl von Zertifikatslizenzen. Das sich daraus ergebende Bestellvolumen ist Basis für den neuen Preis und wird verrechnet. Bestehende Zertifikate sind somit in das Bestellformular einzutragen.

Eine Reduktion des Volumens ist durch den ENDKUNDEN jeweils spätestens 30 Tage vor Beginn der neuen Vertragslaufzeit möglich.

Die Mindestbestellmenge beträgt CHF 500 / EUR 500 / USD 500.

#### **8. Zahlungsmodalitäten**

##### **8.1 Fälligkeiten von Zahlungen**

Die Vorauszahlung ist nach Eingang der jährlichen Rechnung von SwissSign fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle von Nachbestellungen wird die Differenz von Nachbestellung und bisheriger Jahreszahlung oder errechnetem Bestandwert unterjährig für jeden vollen Monat nach der Nachbestellung bis zum Beginn der neuen Verrechnungsperiode anteilmässig mit 1/12 pro Monat in Rechnung gestellt.

Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

##### **8.2 Verzug und Zugangssperrung**

Ist eine Verbindlichkeit fällig, wird der Schuldner durch Ablauf eines Verfalltages oder durch Mahnung in Verzug gesetzt.

SwissSign ist berechtigt, den Zugang des ENDKUNDEN zu sperren und die Zertifikate zu revozieren, wenn er sich mit der Bezahlung von Rechnungen in Verzug befindet.

##### **8.3 Verrechnung**

Der ENDKUNDE kann Forderungen der SwissSign nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

#### **9. Überschreitungen der Volumenkontingente**

Bei den Managed PKI Dienstleistungen gibt es keine technische Beschränkung der Menge der Zertifikate. Der ENDKUNDE könnte daher jederzeit bei Bedarf das Bestellvolumen überziehen. SwissSign prüft regelmässig die Anzahl ausgestellter und gültiger Zertifikate für das vorangegangene Jahr. Sollte sich das durch die effektive, parallel im Einsatz befindliche Anzahl Zertifikate errechnete Bestellvolumen das beauftragte Bestellvolumen überschreiten, so kann die Differenz im Bestellvolumen umgehend für das Jahr nachverrechnet werden. Ohne Einsprache des ENDKUNDEN wird das neue berechnete Bestellvolumen automatisch für das nachfolgende Vertragsjahr als Basis verrechnet.

Die Anzahl der parallel im Einsatz befindlichen Zertifikate wird so berechnet, dass zum Stichtag jeweils rückwirkend für das Jahr vor dem Stichtag betrachtet wird, wie viele Zertifikate effektiv pro Jahr benutzt wurden. Wurde ein Zertifikat zum Beispiel nur ein halbes Jahr genutzt, so beträgt die effektive Zertifikatsanzahl hierfür 0,5, wurde ein Zertifikat ein Jahr genutzt, so beträgt sie 1. Für die Jahresberechnung wird die Nutzungsdauer in Tagen bezogen auf 365 Tage im Jahr herangezogen.

#### **10. Nachträgliche Änderungen**

Für Änderungsaufträge nach Unterschrift des Managed PKI Setup Agreements werden die Änderungs- und Stornierungsgebühren gemäss Änderungsbestellformular oder gemäss separatem Angebot verrechnet. Hierzu zählt z. B. das Hinzufügen von Domänen, die Änderung von Zugangsverantwortlichen oder die Änderung des Domänennamens. Alle beim Setup spezifizierten Domänen sind im Preis inkludiert.

#### **11. Revozierung der Zertifikate**

Revozierte Zertifikate können nicht mehr aktiv genutzt werden und gehen nicht mehr in die Berechnung des Bestellvolumens ein.

#### **12. Vergütung**

##### **12.1 Preise**

Für die Nutzung der Managed PKI und namentlich die Ausstellung von Zertifikaten gelten diejenigen Preise und Preismodelle, die als Bestandteil des Bestellformulars auf der Webseite [www.swissign.com](http://www.swissign.com) publiziert sind, oder die mit dem ENDKUNDEN schriftlich vereinbart worden sind.

#### 12.2 Preis pro Zertifikatslizenz

Jeder Zertifikatstyp hat einen Zertifikatslizenzpreis, unabhängig von der Laufzeit des Zertifikates. Mit dieser Lizenz erwirbt der ENDKUNDE das Recht, ein Zertifikat mit einer von ihm festgelegten Laufzeit zu erhalten und ein Jahr zu nutzen bzw. ein bereits bestehendes Zertifikat ein Jahr weiter zu nutzen.

Eine Zertifikatslizenz gilt für ein Zertifikat pro «Subject», auf welches das Zertifikat ausgestellt ist. Kopien dieses Zertifikates können ohne weitere Kosten auf mehreren Servern eingesetzt werden.

#### 13. Beizug Dritter

SwissSign kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

#### 14. Gewährleistung

Der ENDKUNDE hat geliefertes Material, insbesondere die gelieferten Zertifikate, nach Erhalt zu prüfen und umgehend (spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen), jedoch auf jeden Fall vor dem ersten Einsatz, allfällige Mängel, unrichtige und/oder unvollständige Angaben zu rügen. Werden offensichtliche Mängel nicht umgehend nach Erhalt, versteckte Mängel nicht umgehend nach Entdeckung gerügt, gelten die Mängelrechte als verwirkt. Den ENDKUNDEN trifft die Beweislast für den geltend gemachten Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Erfolgt eine Mängelrüge, steht SwissSign das Wahlrecht zwischen einer Nachbesserung und einer Ersatzlieferung zu. Mangelhafte Zertifikate werden für ungültig erklärt und durch neue ersetzt. Weitergehende Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen.

SwissSign übernimmt keine Gewährleistung für die Kompatibilität der gelieferten Zertifikate mit nicht schweizerischem Recht und behält sich vor, Zertifikatsanträge von den ENDKUNDEN abzulehnen, falls gesetzliche Exportbeschränkungen oder Exporteinschränkungen oder Compliance-Vorschriften von SwissSign einer Lieferung entgegenstehen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen „Betriebsbereitschaft und Fehlerbehandlung“ des Managed PKI Setup Agreements verwiesen.

#### 15. Haftung

SwissSign haftet ausschliesslich für Absicht und grobe Fahrlässigkeit, sofern nicht die Haftungsbestimmungen des Managed PKI Setup Agreements eine weitergehende Haftung vorsehen.

#### 16. Datenschutz

Für den Datenschutz wird auf die Bestimmungen „Kundendaten und Datenschutz“ des Managed PKI Setup Agreements verwiesen.

#### 17. Geheimhaltung

SwissSign, ENDKUNDEN und etwaige Partner behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind (insbesondere Preislisten). Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit

vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Bestellung einer Managed PKI und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer ergebenden Pflichten.

#### 18. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

Der ENDKUNDE darf Forderungen gegenüber SwissSign ohne schriftliche Zustimmung von SwissSign weder abtreten noch verpfänden.

Der ENDKUNDE hat nicht das Recht, die aus diesem Vertrag fließenden Rechte und Pflichten abzutreten oder zu übertragen.

#### 19. Teilungültigkeit

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden

#### 20. Änderung der AGB Managed PKI

SwissSign behält sich vor, die AGB Managed PKI jederzeit zu ändern. Die jeweilige Neuversion wird dem ENDKUNDEN rechtzeitig vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht und auf den Webseiten von SwissSign veröffentlicht. Die geänderten AGB Managed PKI gelten als genehmigt, sofern der ENDKUNDE nicht innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Vertrags und führt automatisch zu dessen Auflösung.

#### 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) sind wegbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Für ENDKUNDEN mit ausländischem Wohn- bzw. Geschäftssitz gilt Zürich als Betreibungsort und als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren.